

Metzler Pensionsfonds AG

Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß
§ 239 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz

Frankfurt am Main, April 2024

Inhalt

1.	Darlegungspflichten & Anwendungsbereich	3
1.1	Grundsätzliches	3
1.2	Anlagepolitik und Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie	4
1.3	Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange	5
1.4	Veröffentlichung nach § 134b Aktiengesetz (AktG)	5
2.	Kapitalanlagerisikomanagement	6
2.1	Anlagerichtlinien	7
2.2	Erwerbbarkeitsprüfung	8
2.3	Liquiditätsmanagement und Konzentrationsrisiken	8
2.4	Stresstest- und VaR-Berechnungen	8
2.5	Sichtung des Auslagerungscontrollings	8
2.6	Monatliches Reporting über die Entwicklung der Kapitalanlagen	9
3	Offenlegungsverordnung	10
4	Genehmigung durch die Geschäftsleitung	11

1. Darlegungspflichten & Anwendungsbereich

Spätestens vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres müssen Pensionsfonds gemäß § 239 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik vorlegen. Sollte unterjährig eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik erfolgen, so ist die Aufsichtsbehörde hierüber in gleicher Form unverzüglich zu unterrichten. Die einzureichende Erklärung muss zumindest Informationen über:

- die Strategie / Grundsätze der Anlagepolitik,
- das Verfahren der Risikobewertung und der Risikosteuerung,
- die Frage, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt,

enthalten. Pensionsfonds sind zudem verpflichtet, die Erklärung öffentlich zugänglich zu machen sowie sie spätestens nach drei Jahren zu überprüfen.

1.1 Grundsätzliches

Die Metzler Pensionsfonds AG (MPF) bietet für die Übernahme von Versorgungszusagen die ausschließlich nicht-versicherungsförmigen Pensionspläne **Metzler NV1** und **Metzler NV1 NEU2** nach § 236 Abs. 2 VAG an.

Im Rahmen dieser Pensionspläne werden keine Garantien übernommen, d.h. die Übertragungen erfolgen auf Rechnung und Risiko der jeweiligen Vertragspartner, sodass die MPF in diesen Fällen keine Risiken aus den Kapitalanlagen trägt. Es werden keine biometrischen Risiken durch den Pensionsfonds übernommen.

Dabei werden Rechnungsgrundlagen auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen verwendet. Es wird regelmäßig überprüft, ob die für die Zusagen erforderlichen Mittel durch die vorhandenen Mittel gedeckt sind. Im Falle von Unterdeckungen ist der Vertragspartner verpflichtet, diese mittels Nachschusszahlungen zu begleichen.

Unter Anwendung der verschiedenen Pensionspläne bestehen mehrere Sicherungsvermögen. Die Kapitalanlagen der verschiedenen Sicherungsvermögen sind auf die Anforderungen der jeweiligen Pensionspläne ausgerichtet und bestehen im Wesentlichen aus Anlagen in Aktien, fest- und variabel verzinsten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, institutionellen Immobilienfonds und Edelmetalle. Die jeweilige Anlagestrategie wird durch Spezial- und Publikumsfonds umgesetzt. Darüber hinaus kommen Anlagen in Verträgen bei Lebensversicherungsunternehmen zum Einsatz.

1.2 Anlagepolitik und Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie

Der Vorstand der MPF legt unter Wahrung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen die langfristigen Anlagestrategien fest. Die Anlagepolitik innerhalb der Sicherungsvermögen richtet sich nach der dauerhaften Erfüllbarkeit der Altersversorgungsverpflichtungen. Aus diesem Grund werden die Risiken auf der Aktiv- und Passivseite und das Verhältnis beider Seiten zueinander regelmäßig überprüft (Asset-Liability-Management). Dadurch wird sichergestellt, dass auf eine mögliche Unterdeckung bzw. Nachschusspflicht des Trägerunternehmens frühzeitig reagiert werden kann. Zusätzlich wird die Anlagepolitik der jeweiligen Mandate bei u.a. neuen regulatorischen Vorgaben, sich wandelnden Marktbedingungen sowie Änderungen der Organisationsstruktur überprüft und ggf. angepasst. Die unter „2. Kapitalanlagerisikomanagement“ beschriebenen Maßnahmen bezüglich des Reportings stellen sicher, dass der Überprüfungsprozess auch unterjährig ausgelöst werden kann.

Das Risikomanagement innerhalb der Kapitalanlagen ist Teil des Investmentprozesses und erfolgt durch das Risikocontrolling der jeweils mandatierten KVG bei Auflegung eines Spezial- bzw. Masterfonds. Es zielt auf die Sicherstellung eines jederzeit vollständigen Risikoprofils des Sicherungsvermögens, die Einhaltung der Vorschriften des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** (VAG) und der **Anlageverordnung** (AnIV) in Verbindung mit der **Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung** (PFAV) ab. Gleichzeitig werden auch die Anlagerestriktionen in Bezug auf interne und vertragliche Anlagegrenzen überwacht. Zur Risikobewertung erstellt die KVG regelmäßig Risikoberichte und führt Stresstests durch. Entsprechende Berichte und Auswertungen werden regelmäßig durch die KVG zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus liefert die KVG monatlich Auswertungen zu Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken. Zur Risikosteuerung wurde ein Limitsystem etabliert, welches täglich die Vermögenswerte unter verschiedenen Stressszenarien den Verpflichtungen gegenüberstellt.

Die **Metzler Pension Management GmbH** (MPM) übernimmt in diesem Zusammenhang für die Sicherungsvermögen der MPF im Rahmen einer Funktionsausgliederung die Steuerung der Kapitalanlagen. Soweit erforderlich werden auch Anpassungen der Kapitalanlagestruktur im Rahmen der jeweiligen strategischen Asset Allokation (SAA) (siehe hierzu Anlage 1) durchgeführt.

Die MPM informiert den Vorstand und die zuständigen Gremien der MPF regelmäßig über die Ergebnisse der Stresstests und der Asset-Liability-Analysen sowie über die Entwicklung der Kapitalanlagen.

1.3 Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange

Die MPF legt die einzelnen Sicherungsvermögen als überbetrieblicher, nicht-versicherungsförderiger Pensionsfonds in Abstimmung mit dem Trägerunternehmen und im Einklang mit dem jeweiligen Pensionsplan entweder in Publikumsfonds oder in Spezialfonds (Zielfonds) an. Die MPF bietet den Trägerunternehmen über die Zielfonds verschiedene Anlagemöglichkeiten. Die Zielfonds fördern dabei in unterschiedlichem Ausmaß ökologische und soziale Merkmale und berücksichtigen dabei gegebenenfalls wesentliche nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Für einzelne Trägerunternehmen besteht die Möglichkeit eine eigene Anlagestrategie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst zu definieren und diese mit einem eigenen Spezialfonds umzusetzen. Die MPF investiert somit in Abstimmung mit den Trägerunternehmen in verschiedene Zielfonds, die sowohl über individuelle Anlagestrategien verfügen, als auch individuelle Ansätze in Hinblick auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange verfolgen.

1.4 Veröffentlichung nach § 134b Aktiengesetz (AktG)

Wie unter „1.1. Grundsätzliches“ dargestellt, erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich in Publikums- bzw. Spezialfonds und Anlagen in Lebensversicherungsverträgen, sodass die MPF nur indirekt über Vermögensverwalter an Portfoliogesellschaften im Sinne des § 134b AktG beteiligt ist. Die MPF veröffentlicht daher gem. § 134b Abs. 4 AktG keine Mitwirkungspolitik.

2. Kapitalanlagerisikomanagement

Die Risikosteuerung der MPF ist eingebunden in den konzernweiten Risikomanagementprozess im der Metzler-Gruppe. Für die MPF gilt zusätzlich die interne Leitlinie für das Risikomanagement, die sich an der Risikostrategie des MPF orientiert. Diese geht auf alle Risiken ein, denen die MPF tatsächlich ausgesetzt ist und dient als Handlungsvorgabe für alle im Risikomanagementprozess beteiligten Personen. Die Konzernrevision als neutrales Überwachungsorgan prüft und beurteilt die Wirksamkeit der eingesetzten Verfahren und Instrumente.

Der MPF bildet für seine Trägerunternehmen eigene Sicherungsvermögen (Deckungsstöcke) in denen kundenindividuelle Anlagestrategien im Rahmen des gesetzlichen Rahmens abgebildet werden können. Diese Anlagestrategien können sich hinsichtlich der jeweils verwendeten Investmentvehikel und des abgebildeten Anlageuniversums unterscheiden. Sofern im Rahmen der Anlagestrategie Spezial-/Masterfonds (FONDS) zum Einsatz kommen sollen, werden diese von der von der dafür beauftragten KVG aufgelegt.

Sämtliche mit dem Anlagemanagement der MPF verbundenen Tätigkeiten sind im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages über die Auslagerung von Funktionen nach VAG an die MPM ausgelagert und werden dort vom Bereich Middle-Office (MPM MO) übernommen.

Das Risikomanagement für die Kapitalanlagen der MPF basiert auf folgenden Elementen:

- Vorgabe von **Anlagerichtlinien** für die FONDS sowie gegebenenfalls vorhandene Segmente
- Durchführung von **Erwerbbarkeitsprüfungen** vor Allokation von Publikumsfonds im Direkt- oder Spezialfondsbestand
- Laufendes **Liquiditätsmanagement** und **Überwachung von Konzentrationsrisiken**
- Bewertung von **Stresstest- und VaR-Berechnungen** bezüglich des Einflusses auf die Bedeckungssituation in den jeweiligen Sicherungsvermögen
- Regelmäßige **Sichtung des Auslagerungscontrollings** von Fondsrisikocontrolling (FRC) bezüglich der ausgelagerten Manager in den FONDS der MPF

2.1 Anlagerichtlinien

Die Definition und Vorgabe von Anlagerichtlinien erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. In einem ersten Schritt wurde eine innerbetriebliche Anlagerichtlinie (iAR) für die MPF definiert. Diese berücksichtigt in ihrer jeweils aktuellen Fassung sämtliche für die Kapitalanlage geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
- Regelungen in Kapitel 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV)
- einschlägige Rundschreiben, Merkblätter sowie Hinweise zur Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsicht

Diese Regelungen bilden den rechtlich zulässigen Rahmen für die Kapitalanlage in der MPF (Anlageuniversum) und gelten für alle Anlagestrategien gleichermaßen. In einem zweiten Schritt werden Anlagerichtlinien (AR) für die im Rahmen der verschiedenen Sicherungsvermögen verwendeten FONDS definiert. Diese können maximal den gleichen Umfang wie die iAR aufweisen oder das Anlageuniversum kundenindividuell weiter einschränken. Die fondsspezifischen AR werden durch die jeweilige KVG im Rahmen des Fondsriskocontrollings (FRC) bei Auflage eines FONDS implementiert und fortlaufend überwacht. Bei Grenzverletzungen werden grundsätzlich unmittelbar informiert:

- der Vorstand der MPF
- die Mitglieder der Geschäftsstelle der MPF (MPM MO)
- der Ausgliederungsbeauftragte der MPF
- das jeweilige Portfoliomanagement
- der zentrale Bereich Compliance der Metzler-Gruppe
- die Kundenbetreuung Pension Management

2.2 Erwerbbarkeitsprüfung

Vor Erwerb von Publikumsfonds (Metzler Asset Management GmbH (MAM)- oder Drittfonds) erfolgt grundsätzlich eine Vorabprüfung des jeweiligen Vehikels durch das MPM MO bezüglich der Eignung für die Anlage im Sicherungsvermögen. Dafür werden mindestens die nachfolgenden Unterlagen benötigt:

- aktueller Verkaufsprospekt
- aktuelles Factsheet oder vergleichbarer Monatsbericht mit Angaben zur Streuung über Länder, Sektoren, Anlageklassen, Ratingklassen, Laufzeiten, Währung etc.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch nach Erwerb ein regelmäßiges Reporting mit o.g. Inhalten bereitgestellt wird und das MPM MO bei Änderungen der Anlagepolitik und des Verkaufsprospektes unverzüglich informiert wird. Für die Bereitstellung genügt die Veröffentlichung der Monatsberichte auf der Homepage der jeweiligen KVG. Weiterhin werden der Orderweg sowie die jederzeitige Veräußerbarkeit der Fondsanteile geprüft. Festgestellte Einschränkungen werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der übrigen Kapitalanlagen im jeweiligen Sicherungsvermögen bewertet.

2.3 Liquiditätsmanagement und Konzentrationsrisiken

Zur laufenden Unterstützung des Liquiditätsmanagements und regelmäßigen Bewertung von Konzentrationsrisiken in den Kapitalanlagen der MPF werden für die FONDS regelmäßig entsprechende Berichte durch die KVG zur Verfügung gestellt. Diese werden vom MPM MO geprüft und abgelegt. Konzentrationsrisiken innerhalb der allokierten Publikumsfonds werden anhand der monatlich zur Verfügung gestellten Berichte überwacht.

2.4 Stresstest- und VaR-Berechnungen

Die Stresstest- und VaR-Berechnungen erfolgen nach den Vorgaben der Derivateverordnung (DerivateV) und werden im Rahmen des regelmäßigen Reportings über die Entwicklung der Kapitalanlagen durch die KVG aktualisiert zur Verfügung gestellt.

2.5 Sichtung des Auslagerungscontrollings

Die Überprüfung der Berichte des Auslagerungscontrollings von FRC bei externen Managern von Zielfonds findet einmal jährlich auf Basis der Ampel Auswertung statt. Bei unterjährigen Auffälligkeiten oder Pflichtverletzungen erfolgt eine ad hoc-Information an das MPM MO.

2.6 Monatliches Reporting über die Entwicklung der Kapitalanlagen

Reportingstrukturen über die Entwicklung der Kapitalanlagen sind eingerichtet. Mit Hilfe des monatlichen e-Reportings werden informiert:

- der Vorstand der MPF
- der Ausgliederungsbeauftragte der MPF
- die Mitglieder der Geschäftsstelle der MPF (MPM MO)
- die Kundenbetreuung Pension Management
- Die monatlichen Berichte werden von MPM MO geprüft, das Ergebnis dokumentiert und abgelegt.

3 Offenlegungsverordnung

Die Offenlegungsverordnung verpflichtet Finanzmarktteilnehmer zur Transparenz in Hinblick auf ihre Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, in Hinblick auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen und in Hinblick auf ihre Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Gemäß Art. 2 Nr. 1 lit. c der Offenlegungsverordnung unterliegt die MPF als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung den genannten Offenlegungspflichten gem. Art. 3, 4 und 5 der Offenlegungsverordnung.

Entsprechende Informationen können Sie gerne unter <https://www.metzler.com/de/metzler/asset-management/pension-management> abrufen.

4 Genehmigung durch die Geschäftsleitung

Die vorliegende Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik wurde durch den Vorstand der Metzler Pensionsfonds AG am **22.04.2024** beschlossen.

Eine Veröffentlichung dieser Erklärung sowie der zugehörigen Anlagen des jeweiligen Sicherungsvermögens erfolgt im Informationsportal der **Metzler Pensionsfonds AG**.

Metzler Pension Management

Metzler Pensionsfonds AG
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 21 04–15 36
Telefax (0 69) 21 04–78 99
E-Mail: Pension-Management@metzler.com